# Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020

# i.d.F der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2024

Aufgrund von § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666 - SGVNRW.2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (GV.NRW S. 877) sowie des § 90 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022) zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBI. I S. 2652) hat der Rat der Stadt Warstein am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Warstein, gemäß § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelung Beitragsfreiheit besteht. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Die Stadt Warstein als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die "Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege" der Stadt Warstein.

# § 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, werden vom ersten Tag des Monats, in dem das Kind älter wird, an wirksam. Änderungen der Betreuungszeiten im lfd. Monat werden vom ersten Tag des Monats wirksam.
- (3) Beitragszeitraum für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist in der Regel das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch

Schließungszeiten der Einrichtung, insbesondere auf Grund von Streik sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

#### § 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Der Beitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

## § 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabellen) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden jährlich zum 1. Januar erstmalig zum 01.01.2021 um 1,5 % angehoben. Die jeweils gültigen Elternbeitragstabellen werden jährlich zum 01.11. des Vorjahres entsprechend § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warstein öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sofern ein Kind Angebote der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, sind die Elternbeiträge sowohl für die Tagespflege als auch für die Tageseinrichtung jeweils in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt, wenn ein Kind in der Offenen Ganztagsschule (OGS) betreut wird und zusätzlich Tagespflege in Anspruch nimmt. Auch in diesem Fall sind beide Beiträge in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für den Erlass der Elternbeiträge gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## § 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagsschule (OGS), so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrags zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Betrag um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Wenn für ein Kind Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 1 besteht, gilt abweichend von Satz 1 und 2, dass für das dann in der Rangfolge erste Kind, für das keine Beitragsfreiheit gegeben ist, eine Ermäßigung von 75 % gewährt wird. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

Wenn für zwei oder mehr Kinder Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 1 besteht, gilt abweichend von Satz 1 und 2, dass für alle weiteren Geschwisterkinder kein Beitrag erhoben wird.

- (2) Abs. 1 gilt auch bei einer Beitragserhebung gem. § 5 Abs. 2. In diesem Fall sind für das erste Kind die vollen Beiträge der jeweils maßgebenden Tabellenbeträge zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigen sich diese Beiträge um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.
- (3) Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung oder Beitragsbefreiung (Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1) aus der Höhe der zu zahlenden Beträge, beginnend mit dem höchsten Elternbeitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind.

#### § 7 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Weiterhin sind die steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten abzuziehen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

#### § 8 Berechnung und Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 7 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege beziehungsweise der Kindertageseinrichtungsplatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend wird nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen der Elternbeitrag endgültig ab 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres beziehungsweise ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Tagesbetreuungsangebot besucht. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich auf Dauer ergeben, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei der Antragstellung zur Vermittlung des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

# § 9 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

#### § 10 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### § 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 12.07.2019 außer Kraft.

## Anlage 1 Elternbeitragstabellen

## Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
	wöchentliche Betreuungszeit			wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 43.000 €	145,00 €	178,00 €	206,00 €	67,00 €	78,00 €	123,00 €
bis 50.000 €	173,00 €	211,00 €	240,00 €	84,00 €	100,00€	156,00 €
bis 56.000 €	200,00 €	245,00 €	272,00 €	100,00€	123,00 €	189,00 €
bis 62.000 €	228,00 €	278,00 €	306,00 €	117,00 €	145,00 €	222,00 €
bis 68.000 €	255,00 €	312,00 €	339,00 €	134,00 €	167,00 €	256,00 €
bis 75.000 €	283,00 €	344,00 €	373,00 €	150,00 €	189,00 €	294,00 €
bis 83.000 €	306,00 €	373,00 €	411,00 €	173,00 €	211,00 €	334,00 €
bis 91.000 €	338,00 €	412,00 €	463,00 €	201,00 €	240,00 €	384,00 €
bis 100.000 €	366,00 €	444,00 €	507,00 €	230,00 €	267,00 €	429,00 €
bis 125.000 €	387,00 €	470,00 €	554,00 €	261,00 €	288,00 €	465,00 €
über 125.000 €	408,00 €	491,00 €	575,00 €	267,00 €	298,00 €	476,00 €

# Beitragstabelle Kindertagespflege

	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren		
Einkommen	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde*		
bis 37.000 €	0,00€	0,00 €		
bis 43.000 €	5,10 €	3,10 €		
bis 50.000 €	6,10 €	3,60 €		
bis 56.000 €	7,10 €	4,10 €		
bis 62.000 €	8,10 €	5,10 €		
bis 68.000 €	8,60 €	5,60 €		
bis 75.000 €	9,60 €	6,10 €		
bis 83.000 €	10,70 €	7,10 €		
bis 91.000 €	12,00 €	8,40 €		
bis 100.000 €	12,60 €	8,90 €		
bis 125.000 €	13,60 €	9,90 €		
über 125.000 €	14,60 €	11,00 €		

<sup>\*</sup>Der Monatsbeitrag wird mit den vertraglich vereinbarten Wochenstunden multipliziert und ergibt so den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag.

Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. Januar angehoben. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2026.